

# AMTS- BLATT

Inhaltsangabe

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 23  
25. Jahrgang  
vom 29.09.2011

- 58/11 Anmeldung der Schulanfängerinnen u.  
Schulanfänger die zum 01.08.2012 in  
Erfstadt schulpflichtig werden. -40-
- 59/11 Öffentliche Zustellung  
Rechts u. Ordnungsamt  
An Thomas Schmitz  
Peter-May-Str. 106  
50374 Erfstadt -32-
- 60/11 Abgrabung von Kiesen u. Sanden in Erfstadt  
Gemarkung Erp Flur 6, Flurstücke 14u. 13  
-61-
- 61/11 Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 107 Erfstadt Liblar, Holzdammm  
-61-

Herausgegeben vom  
Bürgermeister  
der Stadt Erfstadt,  
Postfach 2565,  
50359 Erfstadt.

Das Amtsblatt erscheint  
nach Bedarf und  
kann beim Herausgeber  
zum Preis von 15,- €  
abonniert oder  
gegen Erstattung der  
Portokosten einzeln  
Bezogen werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,  
Holzdammm 10

Stadtbücherei,  
Dienststelle Lechenich  
Dr.-Josef-Fieger-Straße  
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,  
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen  
an das Ratsbüro  
Tel. : (0 22 35) 409-203/202  
Das Amtsblatt kann im  
Internet unter  
[www.erfstadt.de](http://www.erfstadt.de) eingesehen  
werden.

Jetzt auch im Internet!!!  
[www.erfstadt.de](http://www.erfstadt.de)

# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 58/11

Gem. § 35 i. V. m. den geltenden Übergangsvorschriften des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2011 (GV. NRW. S. 205), werden zum 01.08.2012 die Kinder schulpflichtig, die bis zum Beginn des 30.09.2012 das sechste Lebensjahr vollendet haben.

Kinder, die nach dem 30.09.2012 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

Es ist erforderlich, dass die Erziehungsberechtigten das anzumeldende Kind zu einem bei der ausgewählten Grundschule terminierten Anmeldegespräch mitbringen. Die Kontaktdaten der einzelnen Grundschulen sowie die Öffnungszeiten der Sekretariate sind als Anlage beigefügt. Ein Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrkosten besteht nur dann, wenn die nächstgelegene Grundschule weiter als 2 km von der Wohnung der Schülerin oder des Schülers entfernt liegt.

Als Termin für die Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger, die zum 01.08.2012 in Erfstadt schulpflichtig werden, wurde folgender Zeitraum festgesetzt:

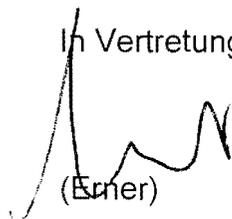
**Montag, 17.10.2011 bis Freitag, 21.10.2011.**

In der **Donatus-Grundschule** ist die Anmeldung **zusätzlich** in der Zeit von **Montag, 07.11.2011 bis Freitag, 11.11.2011** möglich.

Anmeldepflichtig sind auch alle schulpflichtig werdenden geistig und/oder körperlich behinderten Kinder. Zur Anmeldung in der ausgewählten Grundschule wird das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde benötigt.

Erfstadt, den 23.09.2011

In Vertretung



(Erner)

## Anlage

<b>Grundschulen in Erftstadt</b>	
<b>Grundschule Lechenich-Süd</b> Pestalozzistr. 29 Tel.: 952287 Fax: 952288 <a href="mailto:sued-schule@t-online.de">sued-schule@t-online.de</a>	Öffnungszeiten Sekretariat Montag bis Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr (Tel. Eintragung in die Terminlisten ist möglich) Homepage: <a href="http://www.suedschule.eu">www.suedschule.eu</a>
<b>Grundschule Lechenich-Nord</b> Kölner Ring 159 Tel.: 952270, Fax: 952271 <a href="mailto:sekretariat.nordschule@netcologne.de">sekretariat.nordschule@netcologne.de</a>	Öffnungszeiten Sekretariat Montag, Mittwoch, Freitag von 8.30 - 12.30 Uhr (Tel. Eintragung in die Terminlisten ist möglich) Homepage: <a href="http://www.nordschule-lechenich.de">www.nordschule-lechenich.de</a>
<b>Donatus-Grundschule</b> Theodor-Heuss-Str. 24 Tel.: 922218, Fax: 922219 <a href="mailto:donatusschule@t-online.de">donatusschule@t-online.de</a>	Öffnungszeiten Foyer der Schule (Eintragung in die dort ausliegenden Terminlisten für die Anmeldung) Montag – Freitag: 8.00-12.00 Uhr, 14.00-15.00 Uhr Homepage: <a href="http://www.donatusschule-erftstadt.de">www.donatusschule-erftstadt.de</a>
<b>Erich-Kästner-Grundschule</b> Lambertustr. 77 Tel.: 922059, Fax: 922069 <a href="mailto:kaestnerschule_erftstadt@t-online.de">kaestnerschule_erftstadt@t-online.de</a>	Öffnungszeiten Sekretariat Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 - 12.30 Uhr Homepage: <a href="http://www.grundschule-bliesheim.de">www.grundschule-bliesheim.de</a>
<b>Janusz-Korczak-Grundschule</b> Flußstr. 19 Tel.: 952267, Fax: 952269 <a href="mailto:jks-erp@netcologne.de">jks-erp@netcologne.de</a>	Öffnungszeiten Sekretariat Montag bis Donnerstag 9.00 - 11.00 Uhr ( Tel. Eintragung in die Terminlisten ist möglich) Homepage: <a href="http://www.grundschule-erp.de">www.grundschule-erp.de</a>
<b>Grundschule Gymnich</b> Schulstr. 2 Tel.: 952276, Fax: 952277 <a href="mailto:112999@schule.nrw.de">112999@schule.nrw.de</a>	Öffnungszeiten Sekretariat Montag bis Donnerstag 8.00 - 11.30 Uhr Homepage: <a href="http://www.grundschule-gymnich.de">www.grundschule-gymnich.de</a>
<b>St. Barbara-Concordia-Grundschule</b> Martinusplatz 1 Tel.: 985500, Fax: 985502 <a href="mailto:schule@grundschule-kierdorf.de">schule@grundschule-kierdorf.de</a>	Öffnungszeiten Sekretariat Montag bis Donnerstag 8.30 - 11.30 Uhr Homepage: <a href="http://www.grundschule-kierdorf.de">www.grundschule-kierdorf.de</a>

## Terminvergabe für das Anmeldeverfahren

Um längere Wartezeiten zu ersparen, liegen Terminlisten zur Anmeldung **ab sofort** in der jeweiligen Grundschule aus. Terminwünsche über E-Mail oder Fax können leider nicht berücksichtigt werden.

## Benachrichtigung

(gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen)

Herr Thomas Schmitz, geb. 26.12.1954

**Letzte bekannte Anschrift:**

Peter-May-Str. 106  
50374 Erftstadt

zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass die für Sie bestimmte

**Verfügung des Rechts- und Ordnungsamtes der Stadt Erftstadt  
vom 23.09.2011  
Geschäftszeichen 330/Sch-109**

im Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Erftstadt, Dienststelle Ahremer Lichweg 3 in E.-Lechenich während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden kann.

Erftstadt, den 23.09.2011  
Im Auftrag

  
(Alter)

# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erftstadt  
Nr.60/11

## Antrag der Firma Rhiem & Sohn Kies und Sand GmbH & Co. KG auf Erweiterung der Abgrabung von Kiesen und Sanden in Erftstadt, Gemarkung Erp, Flur 6, Flurstücke 14 und 13 (teilweise)

Die Firma Rhiem & Sohn Kies und Sand GmbH & Co. KG beantragte im Mai 2011 beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 3 des Abgrabungsgesetzes die Erteilung der Erweiterung der bestehenden Abgrabung (mit Anzeigenbescheid vom 06.03.1975) um die Fläche im Bereich der Stadt Erftstadt, Gemarkung Erp, Flur 6, Flurstücke 14 und 13 (teilweise).

Dieser Antrag auf Erteilung einer abgrabungsrechtlichen Genehmigung für die o. g. Abgrabung ist gemäß § 3 Abs. 6 des Abgrabungsgesetzes bzw. § 11 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und § 73 Abs. 3 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) einen Monat lang in der Zeit vom 10.10.2011 bis 9.11.2011 beim

Bürgermeister der Stadt Erftstadt  
Raum 325  
Holzdamm 10  
50374 Erftstadt

zu folgenden Zeiten

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs donnerstags	von 12.30 bis 16.30 Uhr sowie von 12.30 bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Einsicht in die Unterlagen ist auch beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis, Untere Umweltschutzbehörde, Willy-Brandt-Platz 1 in Bergheim, Raum Nr. 3.29, montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr während der oben genannten Auslegungsfrist möglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 23.11.2011, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis, Untere Umweltschutzbehörde, Willy-Brandt-Platz 1 in 50126 Bergheim oder beim Bürgermeister der Stadt Erftstadt, Holzdam 10, 50374 Erftstadt Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sollten gegen das oben genannte Vorhaben Einwendungen erhoben werden, so werden diese in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten, die hierzu gesondert schriftlich geladen werden, erörtert.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

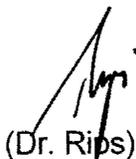
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen,

- können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Falls keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden sollten, kann gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NW ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

Erftstadt, den 26.9.2011



(Dr. Rips)  
Bürgermeister

# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erfststadt  
Nr.61/11

## Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.107, E.-Liblar, Holzdamm; Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadt Erfststadt beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 107, E.-Liblar, Holzdamm, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

Für das im Anlageplan 1 gekennzeichnete Grundstück (Betriebssitz einer in Insolvenz befindlichen Schreinerei) liegen z.Zt. Anfragen bzgl. der Bebaubarkeit im Rahmen der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 107 vor.

Der Bebauungsplan (Rechtskraft im Jahr 1991, s. Anlageplan 1) setzt für dieses Grundstück u.a. Kerngebiet (MK), geschlossene Bebauung, eine Grundflächenzahl von 0,8 und eine Geschossflächenzahl von 2,6 fest.

Jedoch entspricht die an das Grundstück angrenzende und ausgebaute Verkehrsfläche nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans: teilweise überlagert die Verkehrsfläche die Baufläche (s. Anlageplan 2), sodass insbesondere aufgrund der o.a. aktuellen Situation es erforderlich wird, den Bebauungsplan mit einem entsprechenden Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen und die Bauflächen (überbaubare Grundstücksflächen) entsprechend zu verlegen. Damit können auch vorhandene Erschließungsanlagen öffentlich –rechtlich gesichert werden.

Gleichzeitig sollen die textlichen Festsetzungen an die Bebauungspläne des Einkaufszentrums angeglichen und somit die allgemein zulässigen und kerngebietstypischen Nutzungen gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990) auch im Bebauungsplan Nr. 107 aufgenommen werden.

Dazu ist beabsichtigt, die folgenden textlichen Festsetzungen im Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 107 aufzuheben.

Bei dreigeschossigen Gebäuden ist gemäß § 9 Abs. 3 BauGB und § 7 Abs. 4, Nr. 2 BauNVO ein Anteil von nicht weniger als 0,1 der Geschossfläche für Wohnungen zu verwenden.

Nach § 1 Abs. 7 BauNVO sind Vergnügungsstätten im Erdgeschoss unzulässig.

Alle Bürger sind eingeladen, sich über die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107, E.-Liblar, Holzdamm, mit der Begründung, durch Einzelerörterungen mit den Sachbearbeitern der Planung vom ~~10.10.2011~~ bis einschließlich ~~9.11.2011~~ zu folgenden Zeiten

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs donnerstags	von 12.30 bis 16.30 Uhr sowie von 12.30 bis 17.00 Uhr

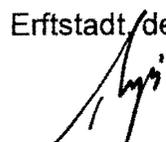
im Rathaus E.-Liblar, Holzdamm 10, Zimmer 325, 3. Etage, zu informieren.

Stellungnahmen können während der Offenlegungsfrist bei der Stadt Erfstadt, Umwelt- und Planungsamt, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Erfstadt, den 28.5.2011



(Dr. Ripp)  
Bürgermeister

# 1. Vereinfachte Änderung

## Bebauungsplan Nr. 107

### Erftstadt-Liblar, Am Holzdammerweiterung

#### Rechtsgrundlage:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zuletzt gültigen Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der zuletzt gültigen Fassung
- § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) in der zuletzt gültigen Fassung

#### Verfahren:

Diese Planänderung ist gemäß §§ 2 und 13 BauGB vom Rat der Stadt Erftstadt am ..... als Satzung beschlossen worden.

Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauGB ist am ..... erfolgt.

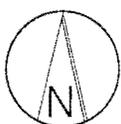
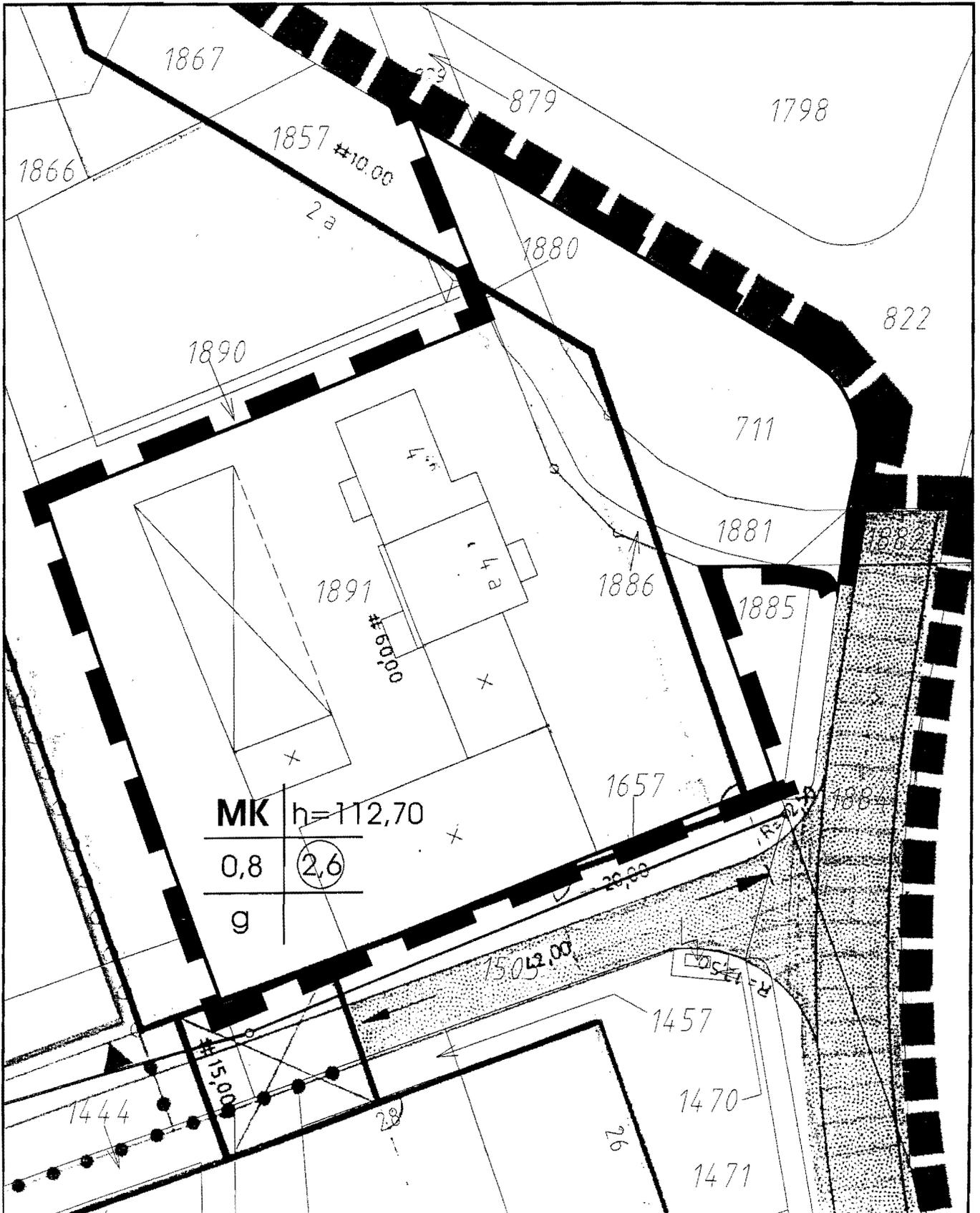
Erftstadt, den .....

Im Auftrag

(Wirtz)  
Stadtbaudirektor

# 1. Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 107, Erfstadt-Liblar, Erweiterung EKZ



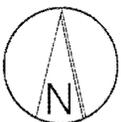
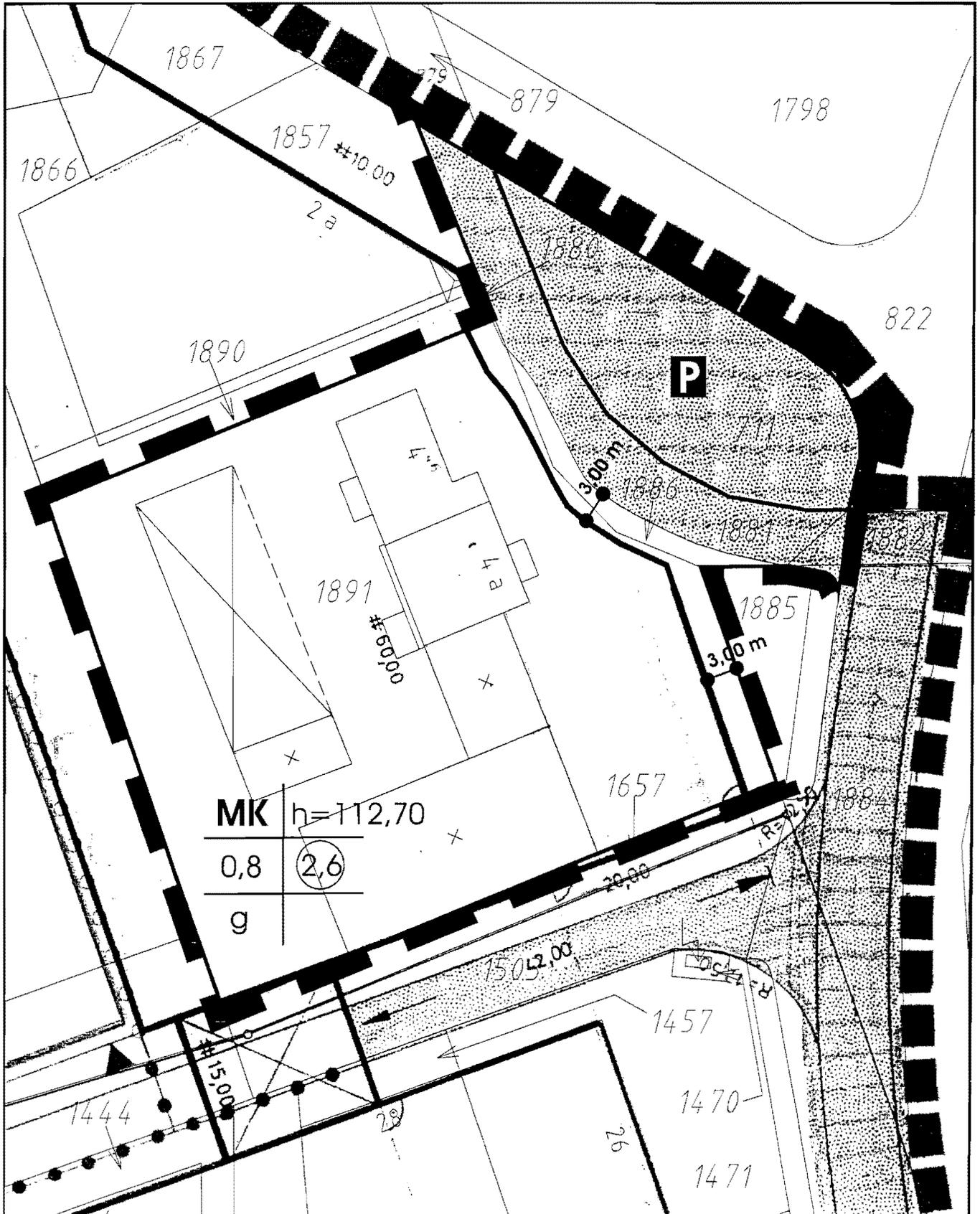
Bisherige Festsetzungen

Maßstab 1:500

Seite 2 von 4

# 1. Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 107, Erfstadt-Liblar, Erweiterung EKZ



Neue Festsetzungen

Maßstab 1:500

Seite 3 von 4

## Legende:

	<b>Art der baulichen Nutzung</b> §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 2 sowie §§ 2 bis 11 BauNVO
	Kerngebiet
	überbaubare Grundstücksfläche
	<b>Maß der baulichen Nutzung</b> §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 17 BauNVO
	Geschossflächenzahl
0,8	Grundflächenzahl
h=112,70	maximale Höhe baulicher Anlagen in m ü. NN
	<b>Bauweise, Baugrenzen</b> §9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO
g	geschlossene Bauweise
	Baugrenzen
	<b>Verkehrsflächen</b> §9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsflächen
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: öffentliche Parkfläche
	<b>Sonstige Festsetzungen</b> §9 Abs. 4 und 7 BauGB sowie §1 Abs. 4 BauNVO
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Vereinfachten Änderung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes

## Textliche Festsetzungen:

### Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):

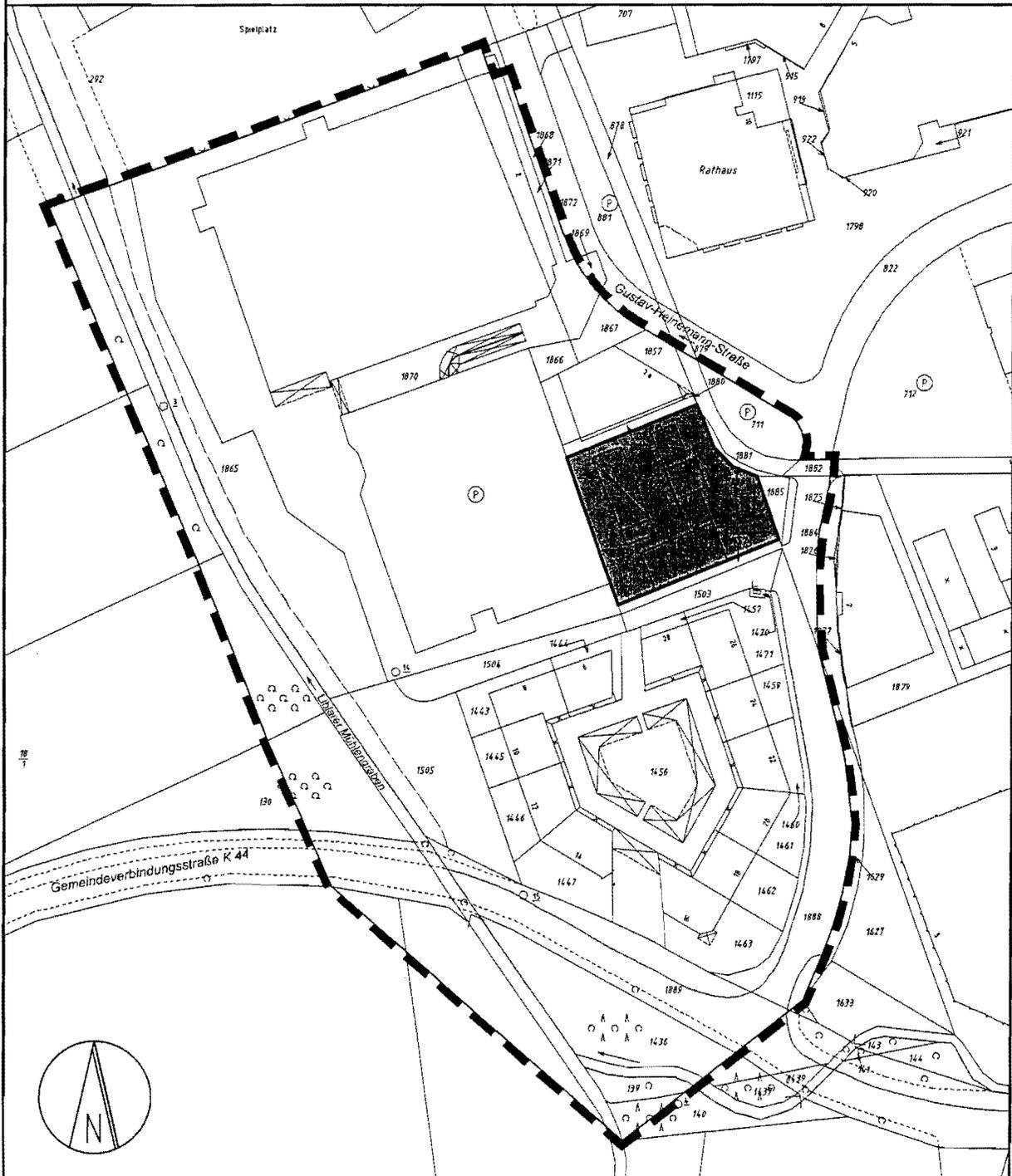
Die Festsetzungen unter Punkt 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) entfallen ersatzlos:

Kerngebiet (§ 7 BauNVO)

Bei dreigeschossigen Gebäuden ist gemäß § 9 Abs. 3 BauGB und § 7 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO ein Anteil von nicht weniger als 0,1 der Geschossflächen für Wohnungen zu verwenden.

Nach § 1 Abs. 7 BauNVO sind Vergnügungsstätten im Erdgeschoss unzulässig.

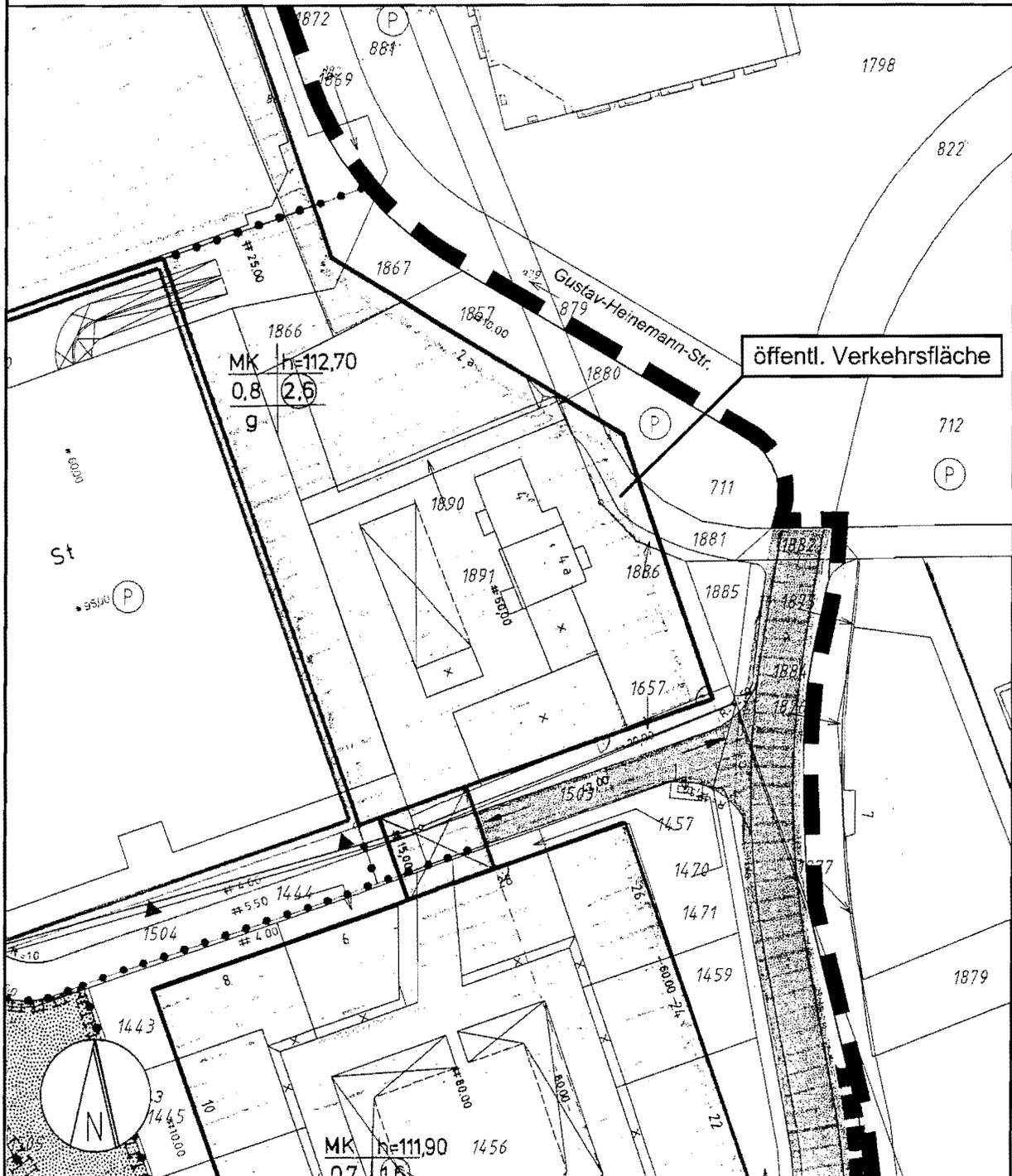
**Die weiteren planungsrechtlichen und bauordnungsrechtliche Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 107 bleiben unverändert.**



## ANLAGEPLAN 1 zur 1. Vereinfachten Änderung Bebauungsplan Nr. 107, Erftstadt-Liblar, Am Holzdamm-Erweiterung

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt  
Erftstadt, September 2011

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08  
Maßstab: 1 : 2.000



## ANLAGEPLAN 2 zur 1. Vereinfachten Änderung Bebauungsplan Nr. 107, Erftstadt-Liblar, Am Holzdammer-Str. Erweiterung

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt  
Erftstadt, September 2011

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08 und  
Ausschnitt aus Originalplan BP 107  
Maßstab: 1 : 1.000